



Einzelunternehmen

Inhaber des Unternehmens ist eine einzige Person, die das Unternehmen betreibt. Als Einzelunternehmer haften Sie unbeschränkt mit Ihrem Privatvermögen für die Schulden des Unternehmens.

Weil Sie alleine das volle Risiko tragen, steht Ihnen auch der Gewinn alleine zu. Als Einzelunternehmer kann man selbstverständlich auch Arbeitnehmer beschäftigen. Auch die Mitarbeit Ihrer Familie ist eine Möglichkeit, Unterstützung zu finden.

Gründung: Ein Einzelunternehmen entsteht grundsätzlich mit der Gewerbeanmeldung bzw. Bewilligung.

Firmenbuch: Als Einzelunternehmer müssen Sie sich erst bei Erreichen der Rechnungslegungspflicht in das Firmenbuch eintragen lassen. Die Grenze der Rechnungslegungspflicht liegt grundsätzlich bei EUR 700.000,00 Jahresumsatz. Bei Nichterreichen dieses Schwellenwertes ist eine freiwillige Eintragung möglich, jedoch ohne Bilanzierungspflicht. Die Eintragung kann wegen der firmenrechtlichen Möglichkeiten interessant sein.

Firma: Wenn Sie nicht im Firmenbuch eingetragen sind, müssen Sie zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte und auf den Geschäftsurkunden Ihren Familiennamen in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden. (Freiwillig) in das Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer können Personen-, Sach- oder Fantasienamen verwenden, wobei ein zwingender Rechtsformzusatz zu verwenden ist.

Gewerbeberechtigung: Wenn Sie als Einzelunternehmer gewerblich tätig sind, benötigen Sie dafür eine Gewerbeberechtigung („Gewerbeschein“). Dazu müssen Sie die allgemeinen und gegebenenfalls besonderen Voraussetzungen für das Erlangen der Gewerbeberechtigung erfüllen. Wenn Sie die erforderlichen besonderen Voraussetzungen nicht nachweisen können, können Sie einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

Sozialversicherung: Wenn Sie als Einzelunternehmer gewerblich tätig sind – und damit aufgrund einer Gewerbe- oder anderen Berufsberechtigung Wirtschaftskammermitglied – sind Sie nach dem gewerblichen Sozialversicherungsrecht (GSVG) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) pflichtversichert (vgl. Sozialversicherungs-Kompass bzw. Neue-Selbständige-Kompass).

Steuern: Als Einzelunternehmen werden Sie zur Einkommensteuer veranlagt; Sie sind ebenfalls verpflichtet, Umsatzsteuer abzuliefern (Ausnahme „Kleinunternehmer“ = wenn Netto-Umsatz unter EUR 30.000,00 pro Jahr).

Offene Gesellschaft (OG)

Die OG besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, die für die Gesellschaftsschulden unmittelbar, als Gesamtschuldner und daher auch mit Ihrem gesamten Privatvermögen haften. Im Zweifel haben die Gesellschafter gleiche Einlagen zu leisten; die Einlage kann aber auch in der Leistung von Diensten bestehen.

Gründung: Für das Gründen einer OG brauchen Sie einen Gesellschaftsvertrag zwischen mindestens zwei Gesellschaftern. Der Gesellschaftsvertrag ist vom Gesetz an keine Form gebunden, das heißt, Sie dürfen ihn auch mündlich schließen. Allerdings wird die Schriftform empfohlen, Sie müssen dazu weder Notar noch Rechtsanwalt einbeziehen.

Im Gesellschaftsvertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft geregelt werden. Dazu gehören zB die Geschäftsführung und Vertretung, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Abstimmungsverhältnis bei wichtigen Entscheidungen, Regelungen für Tod, Ausscheiden, Liquidation der Gesellschaft, etc.

Firmenbuch: Nachdem Sie den Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben, müssen Sie die Personengesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch anmelden.

Firma: Der Firmenwortlaut einer OG kann als Personen-, Sach- oder Fantasiefirma gestaltet sein, wobei ein zwingender Rechtsformzusatz zu verwenden ist.

Vertretung: Nach dem Gesetz ist jeder Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft zu vertreten. Soll bei mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern einer (oder mehrere) von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden, muss dies im Gesellschaftsvertrag vereinbart und im Firmenbuch eingetragen sein. Eine beschränkte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis bewirkt keine Haftungsbeschränkung gegenüber den Gläubigern.

Gewerbeberechtigung: Wird die Gesellschaft gewerblich tätig, muss sie um eine Gewerbeberechtigung ansuchen, die auf die Gesellschaft lautet. Dafür muss sie einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen. Das kann entweder ein unbeschränkt haftender Gesellschafter sein oder ein vollversicherungspflichtiger Arbeitnehmer.

Sozialversicherung: Bei einer gewerblich tätigen OG sind alle Gesellschafter nach dem GSVG bei der SVA pflichtversichert (vgl. Sozialversicherungs-Kompass).

Steuern: Die OG ist nicht einkommensteuerpflichtig; nur die einzelnen Gesellschafter mit ihrem Gewinnanteil. Die Umsatzsteuer ist von der Gesellschaft zu entrichten. Weitere Einkünfte können bei einem Gesellschafter vorliegen, wenn er von der Gesellschaft Vergütungen (zB Mitarbeit, Überlassung von Wirtschaftsgütern) erhält. Diese sind ebenfalls einkommensteuerpflichtig.

Ein SERVICE der
WTL Steuer- und Wirtschaftsberatung
Mozartstraße 5 - 4020 Linz
0732 / 77 46 04
office@wtl.at - www.wtl.at

Stand: Jänner 2011 - Alle Angaben ohne Gewähr.
Für eine persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!



Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG besteht aus mindestens einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementär) und mindestens einem beschränkt haftenden Gesellschafter (Kommanditist).

Als Komplementär haften Sie gegenüber den Gläubigern persönlich, unbeschränkt und unmittelbar. Als Kommanditist haften Sie den Gläubigern nur mit jener Summe, die als Hafteinlage im Firmenbuch eingetragen ist. Die Höhe der Einlage ist frei wählbar.

Gründung: Die Gründung einer KG setzt einen Gesellschaftsvertrag zwischen mindestens einem Komplementär und einem Kommanditisten voraus (vgl. hierzu im Detail unter „OG“).

Firmenbuch: Nachdem Sie den Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben, müssen Sie die KG zur Eintragung ins Firmenbuch anmelden.

Firma: Der Firmenwortlaut einer OG kann als Personen-, Sach- oder Fantasiefirma gestaltet sein, wobei ein zwingender Rechtsformzusatz zu verwenden ist. Der Name des Kommanditisten darf nicht aufgenommen werden.

Vertretung: Nach dem Gesetz ist jeder unbeschränkt haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft zu vertreten. Soll bei mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern einer (oder mehrere) von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden, muss dies im Gesellschaftsvertrag vereinbart und im Firmenbuch eingetragen sein. Eine Beschränkung der Vertretungs- und/oder Geschäftsführungsbefugnis kann nie eine Haftungsbeschränkung gegenüber den Gläubigern bewirken.

Kommanditisten können die Gesellschaft nicht nach außen vertreten. Ihnen stehen nur bestimmte Kontrollrechte zu, die durch den Gesellschaftsvertrag verändert werden können.

Gewerbeberechtigung: Wird die Gesellschaft gewerblich tätig, muss sie um eine Gewerbeberechtigung ansuchen, die auf die Gesellschaft lautet. Dafür muss sie einen gewerberechtlichen

Geschäftsführer bestellen. Das kann entweder ein unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) oder ein voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

Sozialversicherung: Bei einer gewerblich tätigen KG sind alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter nach dem GSVG pflichtversichert. Beschränkt haftende Gesellschafter können bei geringer Beteiligung ASVG pflichtversichert sein, wenn sie mit der Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis eingehen. Besteht kein Dienstverhältnis mit der Gesellschaft, liegt also lediglich eine Kapitalbeteiligung vor, besteht grundsätzlich keine Pflichtversicherung für Kommanditisten.

Steuern: Die KG ist nicht einkommensteuerepflichtig, nur die einzelnen Gesellschafter mit ihrem Gewinnanteil. Die Umsatzsteuer ist von der Gesellschaft zu entrichten (vgl. hierzu im Detail unter „OG“).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die hohe Attraktivität der GmbH lässt sich vor allem aus der beschränkten Haftung ableiten. Daher eignet sie sich besonders für Zusammenschlüsse von Partnern, die zwar in der Gesellschaft mitarbeiten, das Risiko aber auf die Kapitaleinlage reduzieren wollen.

Stammkapital: Das Mindeststammkapital von GmbHs beträgt EUR 35.000,00 – die Mindestbareinzahlung beträgt insgesamt EUR 17.500,00.

Gründung: Wenn Sie eine GmbH gründen, brauchen Sie einen Gesellschaftsvertrag. Für den Abschluss ist ein Notariatsakt erforderlich.

Firmenbuch: Die Gesellschaft entsteht erst mit der Eintragung ins Firmenbuch.

Firma: Der Wortlaut einer GmbH kann als Personen-, Sach- oder Fantasiefirma gestaltet sein, wobei zwingend die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten sein muss; eine Abkürzung genügt.

Vertretung: Die GmbH ist als juristische Person zwar rechts-, aber nicht handlungsfähig. Deshalb wird sie nach außen durch einen oder mehrere handelsrechtliche Geschäftsführer vertreten, die im Falle eines Verschuldens für den verursachten Schaden voll haften.

Gewerbeberechtigung: Wenn die Gesellschaft gewerblich tätig wird, braucht sie eine Gewerbeberechtigung, die auf die GmbH lautet. Da die Gesellschaft erst mit Eintrag ins Firmenbuch existiert, kann die Gewerbebeantragung erst danach unter Vorlage eines Firmenbuchauszuges bei der Gewerbebehörde durchgeführt werden.

Für die Gewerbeberechtigung muss die GmbH einen gewerberechtlichen Geschäftsführer ernennen. Dieser muss alle persönlichen Voraussetzungen erfüllen und sich im Betrieb entsprechend betätigen.

Sozialversicherung: Als reiner Gesellschafter einer GmbH unterliegen Sie grundsätzlich keiner Pflichtversicherung. Sind Sie als Gesellschafter einer gewerblich tätigen GmbH gleichzeitig handelsrechtlicher Geschäftsführer, so sind Sie nach GSVG pflichtversichert.

Eine Ausnahme besteht, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer keinen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann - in diesen Fällen kommt eine Pflichtversicherung nach ASVG in Betracht.

Steuern: Die Gesellschaft unterliegt mit ihrem Gewinn der Körperschaftsteuer (25%; Mindestkörperschaftsteuer iHv EUR 1.750).

Gewinnausschüttungen unterliegen der Kapitalertragsteuer (25%).

Gehälter, die sich die Gesellschafter für ihre Leistungen für die Gesellschaft ausbezahlen lassen, unterliegen entweder der Lohnsteuer oder der Einkommensteuer. Vergütungen sind einkommensteuerpflichtig.

Ein SERVICE der
WTL Steuer- und Wirtschaftsberatung
Mozartstraße 5 - 4020 Linz
0732 / 77 46 04
office@wtl.at - www.wtl.at

Stand: Jänner 2011 - Alle Angaben ohne Gewähr.
Für eine persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!